

Beitragsordnung

(gültig ab 24.03.2024)

1. Beitragsarten, -höhe und -fälligkeit (pro Geschäftsjahr)

	<u>Erwachsene</u>	<u>Jugendliche</u> bis 18 Jahre	<u>Kinder</u> von 12-14 Jahre	Familien	Fälligkeit
AKTIVE Mitglieder					
<u>Jahresbeitrag</u>					
- im Jahr des Eintritts	€ 99	€ 49	€ 0	€ 199	
- ab 2. Geschäftsjahr des Eintritts	€ 240	€ 120	€ 60	€ 480	01.02
- Schnuppermonat (max. 2 Monate)	€ 55	€ 29	€ 19	entfällt	
- Zweitmitgliedschaft	€ 120	€ 60	€ 30	entfällt	
<u>Bewertungsumlage</u>					
- ab 16 Jahren	€ 25	€ 10	entfällt	pro Person	01.06.
<u>Pflichtstunden</u>					
- ab 16 Jahren	8 Std	8 Std	entfallen	pro Person	bis 31.10.
oder für nicht erbrachte Pflichtstunden					
- ab 16 Jahren	€ 12/h	€ 5/h	entfallen		01.11.

- **Pflichtstunden** im Jahr des Eintritts **entfallen**, wenn nicht im Jahr des Beitritts die Mitgliedschaft gekündigt wird.
- Keine Umlagen und Pflichtstunden bei Buchung eines Schnuppermonats

INAKTIVE oder FÖRDERNDE Mitglieder zahlen € 45. Alle sonstigen Umlagen entfallen.

2. Regelungen zu Mitglieds- und Beitragsarten

- 2.1 Für nach dem 14.7 eintretende Mitglieder entfallen im Geschäftsjahr des Eintritts Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden.
- 2.2 Für **wieder eintretende Mitglieder** entfallen in den folgenden **drei** Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr zu dessen Ende der Austritt erklärt wurde, die Vergünstigungen zu Mitgliedsbeitrag und Pflichtstunden.
- 2.3 **Kinder** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zahlen **keinen** Jahresbeitrag.
- 2.4 Ab dem 2. Geschäftsjahr ist der Familienbeitrag (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) auf **€ 480** begrenzt und der Beitrag zweier erwachsene Lebenspartner auf **€ 440** reduziert. Zur Familie und zu Lebenspartnern zählen Mitglieder mit gemeinsamem Haushalt.
- 2.5 **Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Studierende oder Absolvierende eines sozialen Jahres**, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 bis 27 Jahre alt sind, erhalten auf Antrag den reduzierten Jahresbeitrag eines Jugendlichen.
Die Pflichtstunden behalten die Höhe des Erwachsenenbeitrags. Die Gewährung setzt voraus, dass der Antrag bis 31.01. gestellt wird und ihm eine Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung noch mindestens bis zum Beginn der Sommerferien fort dauert.
- 2.6 In Höhe der bezahlten **Bewertungsumlage** erhält das jeweilige Mitglied ein im Geschäftsjahr nutzbares Guthaben bis zu dessen Höhe im Clubhaus Speisen, Getränke und Waren bezogen

werden können. Die Umlage wird am 1. Juni eingezogen und verfällt bei Nichtnutzung zum Saisonende.

- 2.7 Von den aktiven Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind die geforderten **(8) Pflichtstunden** bis zum 31.10. eines Geschäftsjahres zu erbringen. Pflichtstunden können für andere Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft erbracht werden. Werden sie nicht erbracht, wird am 01.11. für jede nicht erbrachte Pflichtstunden ihr Gegenwert gemäß Ziffer 1. fällig.
Pflichtstunden im Jahr des Eintritts entfallen, wenn nicht im Jahr des 1. Beitragseinzugs die Mitgliedschaft gekündigt wird.
- 2.8 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können **Gastspieler** zum Spielen einladen. Eine Spielberechtigung entsteht erst nach Eintragung in das Gästebuch. Dem Mitglied wird am 01.11. eine Tagespauschale von **€ 10** belastet.
- 2.9 Grundsätzlich wird der persönliche Zugang zur Anlage über eine App auf dem Smartphone ermöglicht. In begründeten Ausnahmen kann eine Zugangskarte für eine Kautions in Höhe von €10.- erworben werden. Diese Kautions wird nach Erhalt der Karte eingezogen.
- 2.10 **Voraussetzung einer Zweitmitgliedschaft ist eine bestehende Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein des DTB. Dieser Nachweis ist der Geschäftsstelle vorzulegen. Alle anderen Umlagen entfallen nicht bei dieser Beitragsform, die Pflichtstundenzahl ist auf (4) reduziert. Ebenfalls ist eine Teilnahme an Mannschaftsspielen nicht möglich.**

3. Regelungen zu Geschäftsjahr, Beitragsfestlegung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 „Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.“ (Ziffer 4.1 der Satzung)
- 3.2 Die Höhe der in Ziffer 9.1 der Satzung genannten Beiträge bestimmt gemäß Ziffer 9.2 der Satzung die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die finanziellen Beiträge sind an den unter den Punkten 1. und 2. genannten Terminen fällig, für Neumitglieder der Mitgliedsbeitrag jedoch bei Eintritt. Die Berechtigung zur Nutzung der Sportanlagen besteht erst nach voller Erbringung der fälligen finanziellen Beiträge.
- 3.4 Die Beiträge gemäß den obigen Ziffern 1. und 2. sind auch dann voll zu erbringen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, ausgeschlossen wird oder zum Ende des Geschäftsjahres austritt.
- 3.5 Bei Bedürftigkeit kann an den Vorstand beantragt werden, dass Ratenzahlung oder Stundung der finanziellen Beiträge gewährt wird.
- 3.6 Die finanziellen Beiträge, Gebühren und Kosten werden auf der Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer. Eine gesonderte Rechnung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- 3.7 Für von Mitgliedern zu vertretende Rückbelastungen oder Mahnungen werden dem Mitglied Gebühren von jeweils € 5 belastet. Kosten der Eintreibung fälliger Beiträge trägt das Mitglied.
- 3.8 Wegen Austritt oder Ausschluss erfolgen Rückerstattungen gemäß Ziffer 10.7 der Satzung nicht.